



**Informationen
für Personen
mit Status S**



Sie haben den Status S erhalten. Was bedeutet das?

- Mit dem Status S haben Sie ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in der Schweiz und sind damit Asylsuchenden mit Status N gleichgestellt.
- Der Status S ist ein rückkehrorientierter Status. Das heisst, es wird davon ausgegangen, dass Sie in Ihr Herkunftsland zurückkehren werden.
- Sie wurden dem Kanton Luzern zugewiesen. Das bedeutet, die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) des Kantons Luzern ist für Sie zuständig. Wenden Sie sich bei Fragen und Anliegen an uns.
- Sie dürfen in der Schweiz arbeiten, die Arbeit muss durch das Amt für Migration (AMIGRA) des Kantons Luzern bewilligt werden.
- Sie dürfen Ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachkommen lassen. Ehegatten, in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen, eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern, welche sich im Ausland befinden, wird die Einreise in die Schweiz bewilligt, sofern die Familie durch die Ereignisse in der Ukraine getrennt wurde und keine besonderen Umstände dagegensprechen.
- Sie erhalten Asylsozialhilfe vom Kanton Luzern, sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können.
- Sie müssen im Kanton Luzern wohnhaft bleiben. Falls Sie in einen anderen Kanton ziehen möchten, müssen Sie dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ein schriftliches Gesuch um Kantonswechsel zukommen lassen.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Sozialdienst
Schutzbedürftige
041 228 53 00
sozialdienst.ukraine.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:

Telefon
MO - FR
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr

Schalter
08:30 - 11:45 Uhr
13:30 - 16:45 Uhr

Schalter und
Telefone sind am
Mittwochvormittag
geschlossen

Kontakt

Amt für Migration
Fruuttstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO-MI, FR:
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
DO:
13:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

Staatssekretariat für
Migration
Taskforce Kantons-
wechsel Ukraine
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
www.sem.admin.ch



Das müssen Sie tun, nachdem Sie den Status S erhalten haben

1. Ausweis S beantragen

Damit Sie den Ausweis S erhalten, müssen Sie sich beim AMIGRA melden.

Zum Termin beim AMIGRA müssen Sie diese Dokumente mitnehmen:

- Entscheid des SEM über den Status S (für jede Person, die den Ausweis erhalten soll)
- Ausweis über die Identität (Reisepass, Geburtsurkunde etc.)

2. Anmeldung bei der Gemeinde

Melden Sie sich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde an, ausser Sie sind in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht. Erhebt die Gemeinde Gebühren für die Anmeldung, werden Ihnen diese durch den Sozialdienst Schutzbedürftige erstattet, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können (siehe Punkt 4). Hierzu müssen Sie die Quittung beim Sozialdienst Schutzbedürftige vorlegen.

3. Bankkonto eröffnen

Eröffnen Sie bei der Post oder einer Schweizer Bank ein Konto. Zur Kontoeröffnung müssen Sie diese Dokumente mitbringen:

- Ausweis über die Identität (Reisepass, Geburtsurkunde etc.)
- Ausweis S
- Wohnadresse in der Schweiz

4. Sozialdienst Schutzbedürftige

Der Sozialdienst Schutzbedürftige ist nur zuständig für Personen, die in Wohnungen oder bei Gastfamilien untergebracht sind. Personen in den temporären Unterkünften (TUK) wenden sich an die dortigen Betreuungspersonen.

Falls Sie nicht in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht sind und Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, melden Sie sich per Telefon beim Sozialdienst Schutzbedürftige an zur

Kontakt

Amt für Migration
Fruttstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO-MI, FR:
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
DO:
13:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Sozialdienst
Schutzbedürftige
041 228 53 00
sozialdienst.ukraine.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:

Telefon
MO - FR
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr

Schalter
08:30 - 11:45 Uhr
13:30 - 16:45 Uhr

Schalter und
Telefone sind am
Mittwochvormittag
geschlossen

Terminvereinbarung für ein Aufnahmegespräch. An diesem Gespräch wird geprüft, ob ein Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht.

Zum Termin beim Sozialdienst Schutzbedürftige nehmen Sie diese Dokumente mit:

- Entscheid des SEM über den Status S
- Ausweis über die Identität (Reisepass, Geburtsurkunde etc.)
- Bankkontoauszüge all Ihrer Konten
- Belege über Ihr Guthaben
- Belege über Einnahmen (Lohn, Geldüberweisungen von Ehemann, Versicherungen usw.)
- Miet- oder Untermietvertrag mit Gastfamilie. Bei Untermietvertrag auch den Hauptmietvertrag der Gastfamilie, bei Unterbringung durch Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer auch Nachweis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers mitnehmen.

5. Abmeldepflicht bei Verlassen des Kantons Luzern

Entscheiden Sie sich, Ihre Unterkunft im Kanton Luzern dauerhaft zu verlassen, z.B., weil Sie den Kanton wechseln oder in Ihre Heimat zurückkehren, müssen Sie sich bei folgenden Stellen abmelden:

- Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeinde
- Sozialdienst Schutzbedürftige der DAF (sofern Sie Asylsozialhilfe beziehen)



Was ist Asylsozialhilfe?

Die Asylsozialhilfe ist eine Unterstützung vom Staat und wird aus Steuergeldern finanziert. Die Asylsozialhilfe liegt tiefer als die ordentliche Sozialhilfe für die ansässige Bevölkerung.

Wichtig

Asylsozialhilfe ist nicht bedingungslos.

Um zu prüfen, ob Sie Anrecht auf Asylsozialhilfe haben,

müssen Sie einen Antrag auf Sozialhilfe ausfüllen und dabei Ihre Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäss offen legen und auch all Ihre Bankkontoauszüge vorlegen.

Reichen Sie nicht alle verlangten Unterlagen ein, kann Ihr Anspruch auf Sozialhilfe nicht geprüft werden. Ihr Antrag auf Sozialhilfe wird nicht weiterbearbeitet und es wird ein Nichteintretensentscheid erlassen.

Wichtig

Es besteht kein Anspruch auf Asylsozialhilfe, wenn Sie genug Geld haben, um selbst für Ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Ob jemand einen Anspruch auf Sozialhilfe hat, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen.

Auf der Einnahmenseite werden berücksichtigt:

- Einnahmen
- Vermögen
- Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

So werden zum Beispiel auch regelmässige Einkommen aus der Ukraine (Renten, Alimente, Mieterträge, Lohn usw.) bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs berücksichtigt.

Auf der Ausgabenseite werden berücksichtigt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Hygieneartikel, Verkehrsauslagen – öffentlicher Nahverkehr usw.),
- Wohnkosten
- Medizinische Grundversorgung
- situationsbedingte Leistungen (z.B. Haftpflichtversicherung).

Nicht speziell abgegolten durch die Asylsozialhilfe werden:

- Kosten, die durch den Besitz und Unterhalt eines Fahrzeugs entstehen.
- Kosten, die durch die Haltung eines Haustieres entstehen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt.

Rechte und Pflichten in der Asylsozialhilfe

- Die Höhe der Unterstützung hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab, also ob Sie allein, zusammen mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner oder mit Ihrer Familie leben und ob Sie in einer Kollektivunterkunft des Kantons oder privat untergebracht sind.
- Sofern ein Anspruch auf Asylsozialhilfe besteht, erhalten Sie diese in der Regel einmal monatlich ausbezahlt.
- Die Asylsozialhilfe wird Ihnen auf Ihr Schweizer Bankkonto überwiesen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie vor dem Aufnahmegespräch beim Sozialdienst Schutzbedürftige ein Bankkonto eröffnen.
- Sofern Sie in einer kollektiven Unterkunft (TUK) untergebracht sind, wird Ihnen die Asylsozialhilfe in der Regel alle 14 Tage bar ausbezahlt.
- Wenn sich etwas an Ihrer persönlichen Situation ändert (z.B. Trennung/Heirat, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Geburt eines Kindes, Aufenthalt im Ausland), müssen Sie dies sofort und unaufgefordert dem Sozialdienst Schutzbedürftige melden. Ansonsten kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden, und es werden allenfalls Rückerstattungen fällig.
- Je nach persönlicher Situation werden Sie mehr oder weniger regelmässig zu Beratungsgesprächen eingeladen. Sie müssen an diesen Gesprächen teilnehmen.
- Werden Kontrolltermine angeordnet, müssen Sie diese persönlich wahrnehmen.
- Wenn Sie den Anweisungen des Sozialdienstes Schutzbedürftige nicht folgen, kann die Asylsozialhilfe reduziert werden.
- Wenn Sie unrechtmässig Asylsozialhilfe erhalten haben, zum Beispiel, weil Sie unwahre Angaben zu Ihrer finanziellen Situation gemacht haben, wird die Asylsozialhilfe gestrichen und es wird eine Strafanzeige wegen Betrugs eingereicht.

Wann muss Asylsozialhilfe zurückerstattet werden?

- Sofern Leistungen Dritter (z.B. Leistungen aus Versicherungen) rückwirkend eingehen, werden diese mit bevorschussten Sozialhilfeleistungen verrechnet.

- Sofern die Sozialhilfe unrechtmässig bezogen wurde (d.h. unwahre oder unvollständige Angaben, Änderungen wie Einnahmen nicht gemeldet usw.), ist die Sozialhilfe sofort zurückzuerstatten. Die Forderung auf Rückerstattung wird mit der laufenden Unterstützung ratenweise verrechnet.
- Sofern sich die wirtschaftliche Situation der betroffenen Person soweit gebessert hat, dass eine Rückerstattungspflicht ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Momentan wird empfohlen, auf die Prüfung einer Rückerstattungspflicht in den ersten 12 Monaten zu verzichten. Es sei denn, die wirtschaftliche Situation hat sich massiv verbessert und der Verzicht auf die Rückerstattung wäre stossend.



Reisen

Grundsätzlich ist es Ihnen mit dem Schutzstatus S erlaubt zu reisen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, wenn Sie keine materielle Unterstützung (Geld oder Sachleistungen wie Unterkunft) vom Kanton Luzern beanspruchen.

Sobald Sie Geld vom Kanton Luzern erhalten, unterstehen Sie der Gesetzgebung der Asylsozialhilfe. Die Asylsozialhilfe ist sehr knapp bemessen. Sie dient einzig dafür, das Notwendige zum Leben zu finanzieren (Nahrung, Unterkunft und Zugang zur Gesundheitsversorgung). Die Asylsozialhilfe ist darum auch deutlich tiefer als die Sozialhilfe, die an die Bevölkerung der Schweiz oder an Flüchtlinge mit Bleiberecht ausgerichtet wird. Personen, die bedürftig sind und Asylsozialhilfe beziehen, haben grundsätzlich kein Geld zur freien Verwendung, wie zum Beispiel für das Reisen.

Wenn Sie Ihre Unterkunft für mehrere Tage verlassen, müssen wir davon ausgehen, dass Sie andere Geldquellen haben, um sich ein Leben ausserhalb der Asylstrukturen selber zu finanzieren. Damit verwirken Sie den Anspruch auf die Asylsozialhilfe, zu der auch der Unterkunftsplatz gehört. Der Kanton Luzern gibt den

Unterkunftsplatz darum nach drei Tagen Abwesenheit für eine Person frei, die diesen braucht.

Wichtig

Der Kanton Luzern ist nur für Sie zuständig, wenn Sie sich hier aufhalten.



Gesundheit

In der Schweiz müssen alle Personen eine Krankenversicherung haben (Krankenversicherungs-Obligatorium).

Wichtig

Im Krankheitsfall geht man in der Schweiz nicht direkt ins Spital, sondern zuerst in die Arztpraxis. Nur in Notfällen und für eine Geburt sollte man sich direkt ins Spital begeben.

1. Personen, die Asylsozialhilfe erhalten

Falls Sie durch den Sozialdienst Schutzbedürftige Asylsozialhilfe erhalten, werden Sie durch ihn rückwirkend für die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung bei der CSS im Hausarzt-Modell versichert. Sie erhalten von uns eine Bestätigung über Ihre Krankenversicherung. Diese müssen Sie an Ihre Arzttermine mitnehmen.

Hausarzt-Modell bedeutet:

- Bei gesundheitlichen Problemen melden Sie sich immer zuerst bei Ihrem Hausarzt. Er koordiniert die gesamte Behandlung. Ausgenommen sind Notfälle, die jährliche gynäkologische Vorsorgeuntersuchung und Kontrolluntersuchungen beim Augenarzt.
- Falls Sie keinen Hausarzt finden, der Sie aufnimmt, melden Sie sich beim Sozialdienst Schutzbedürftige. Dieser informiert Sie, bei welcher Praxis Sie sich melden können.

- Nehmen Sie zum Arzttermin die Bestätigung über Ihre Krankenversicherung mit und bitten Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, die erbrachten Leistungen direkt mit der Krankenkasse abzurechnen.
- Informieren Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, dass Sie Asylsozialhilfe erhalten und die Asylsozialhilfe nur Pflichtleistungen aus der Grundversicherung übernimmt.
- Die Kosten für die Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) werden durch die DAF über die Asylsozialhilfe übernommen. Die Rechnungen werden direkt von der Krankenkasse an die DAF gesendet. Sollten Sie trotzdem einmal eine Rechnung von der Krankenkasse erhalten, leiten Sie diese dem Sozialdienst Schutzbedürftige weiter.

2. Personen, die nicht auf Asylsozialhilfe angewiesen sind

Personen, die nicht sozialhilfeabhängig sind, müssen die Krankenversicherungspflicht selbstständig erfüllen, indem sie sich innert drei Monaten nach der Gesuchstellung für den Status S bei einer Krankenkasse – rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung – versichern. Diese Personen bezahlen die Prämien und Kostenbeteiligungen selbst.

Wenn Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine Sozialhilfe (mehr) beziehen, haben sie Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (Art. 82a Abs. 7 des Asylgesetzes, AsylG).

Informationen zu Gesundheitsthemen

Auf der Website von Migesplus finden Sie Informationen zur medizinischen Versorgung in der Schweiz sowie hilfreiche Broschüren und Merkblätter zu allen Gesundheitsthemen.

migesplus

[www.migesplus.ch/
themen/ukraine](http://www.migesplus.ch/themen/ukraine)

Telefondoktor

Medgate betreibt eine kostenlose Infoline für Betroffene mit gesundheitlichen Anliegen. Rund 130 erfahrene, bei Medgate festgestellte Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten dabei rund um die Uhr per App, Telefon, Video und Chat.

Medgate Tel.Nummer

+41 58 387 77 20

Dolmetschdienste für medizinisches Fachpersonal

- Dolmetschdienst der Dienststelle Gesundheit und Sport: ukraine.gesundheit@lu.ch (Betreff «Dolmetschen Ukrainisch»). In dringenden Fällen kann sich die Ärztin/der Arzt an die Hotline unter Tel. 041 228 38 90 wenden.
- Dolmetsch-Hotline der Allianz Versicherung bietet eine kostenlose Dolmetsch-Hotline an.

Dolmetsch-Hotline

Allianz

058 358 50 00

www.allianz.ch

Tuberkulose-Screening

Die Ukraine gilt als Hochrisikoland für multiresistente Tuberkulose (MDR-TB). Es ist deshalb wichtig, dass bei ukrainischen Staatsangehörigen ein Screening durchgeführt wird. So wird vermieden, dass allenfalls weitere Personen angesteckt werden.

Als Screening-Methode steht Ihnen ein Online-Fragebogen in ukrainischer Sprache zur Verfügung. Bei einem positiven tb-screen (10 und mehr Punkte) begeben Sie sich bitte umgehend in ärztliche Untersuchung begeben.

Online-Fragebogen

«tb-screen»

www.tb-screen.ch

Online-Gesundheitsfragebogen

Um Ihnen den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern, steht der elektronische Fragebogen «MMCheck» bei Gesundheitsproblemen, für Impfungen oder bei einem entsprechenden tb-Score zur Verfügung. Der Fragebogen ist auch in Ukrainisch aufrufbar. Füllen Sie den Fragebogen bei Bedarf aus und weisen Sie ihn am Gespräch mit der ärztlichen Fachperson vor.

Online-Gesundheitsfragebogen

www.mmcheck.ch

Psychosoziale Beratung für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen

Pro Juventute bietet Betroffenen die Möglichkeit, sich per Telefon oder Chat auf Ukrainisch oder Russisch mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern über ihre Erfahrungen, Gefühle, Sorgen und Ängste auszutauschen.

Pro Juventute

www.projuventute.ch



3. Brillen und Kontaktlinsen

Die Kosten für Brillengläser (einfache Ausführung) werden übernommen, sofern die Herstellung nach Brillenpass/Rezept einer Augenärztin/eines Augenarztes oder einer Optikerin/eines Optikers erfolgt.

Die DAF übernimmt für das Brillen-Gestell (einfache Ausführung) bei erwachsenen Personen (>18 Jahre) alle 5 Jahre den Betrag von max. CHF 50.00 zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses die Kosten für die Brillengläser jährlich übernommen werden (max. CHF 180.00 gemäss KVG).

Die Kosten für Kontaktlinsen werden grundsätzlich nicht übernommen.



4. Zahnarzt

Zahnarztkosten sind in der Schweiz nicht über die Krankenkasse versichert.

Notfallbehandlungen bis CHF 500.00 (schmerzstillende Behandlungen) werden zu Lasten der wirtschaftlichen Asylsozialhilfe übernommen, sofern die betroffene Person Asylsozialhilfe erhält.

Weitere Zahnbehandlungen werden nur übernommen, wenn vorgängig eine Kostengutsprache durch den Sozialdienst Schutzbedürftige erteilt wurde. Nicht übernommen werden Kosten der Dentalhygiene.



Versicherungen

1. Haftpflichtversicherung

In folgenden Fällen sind Personen mit Status S durch den Kanton haftpflichtversichert:

- Person lebt in einer Kollektivunterkunft oder Wohnung des Kantons.
- Person lebt bei einer Gastfamilie im gleichen Haushalt und hat mit der Gastfamilie einen Untermietvertrag (bei Mieterinnen oder Mietern) oder einen Mietvertrag (bei Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern) abgeschlossen.

Bei einem Schadensfall melden Sie sich beim Sozialdienst Schutzbedürftige. Dieser schickt Ihnen die Schadenanzeige. Füllen Sie diese aus, unterschreiben Sie und schicken Sie das Dokument an die im Formular aufgeführte Adresse.

In folgenden Fällen sind Personen mit Status S nicht durch den Kanton haftpflichtversichert:

- Person lebt in einer Einliegerwohnung, abgesondert von der Gastfamilie und hat mit Gastfamilie einen Mietvertrag abgeschlossen.
- Person lebt in einer fremden Wohnung, die von der Gastfamilie extra gemietet wurde und hat mit der Gastfamilie einen Untermietvertrag abgeschlossen.
- Person hat einen eigenen Mietvertrag unterzeichnet.
- Person ist nicht auf Asylsozialhilfe angewiesen.

In diesem Falls sind Sie selbst für die Haftpflichtversicherung zuständig. Ausnahme: Personen, die bedürftig sind, melden sich beim Sozialdienst Schutzbedürftige, damit dieser die Haftpflichtversicherung in die Wege leiten kann.

2. Unfallversicherung

Solange Sie in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, sind Sie via Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Wenn Sie berufstätig sind (mehr als 8 Stunden pro Woche), muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sie gegen Unfall versichern.

Sollten Sie nicht bedürftig sein und keine Asylsozialhilfe benötigen, stellen Sie sicher, dass Ihre Krankenversicherung auch die Unfallversicherung miteinschliesst.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Sozialdienst
Schutzbedürftige
041 228 53 00
[sozialdienst.ukraine.daf@lu.ch](mailto:daf@lu.ch)
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:

Telefon
MO - FR
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr

Schalter
08:30 - 11:45 Uhr
13:30 - 16:45 Uhr

Schalter und
Telefone sind am
Mittwochvormittag
geschlossen



Öffentlicher Verkehr

- Falls Sie Asylsozialhilfe von der DAF beziehen, erhalten Sie eine Ortszulage. Diese deckt die Fahrtkosten

- einer Tageskarte (Passpartout) für den monatlichen Kontakt mit dem Sozialdienst Schutzbedürftige.
- Für den Besuch von Deutschkursen werden Ihnen die Fahrkosten für die Kursdauer vergütet, um den Kursort zu erreichen.
 - Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die das Schulangebot Asyl «Fremdsprachige junge Erwachsene (FJE)» bei der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) besuchen, erhalten ebenfalls die Abonnementskosten vergütet.
 - Weiter werden ÖV-Kosten via Asylsozialhilfe erstattet, wenn diese durch die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung entstehen.
 - Die Fahrkosten werden ebenfalls übernommen für Beratungsgespräche mit den Regionalen Arbeitsvermittlungen oder für Bewerbungsgespräche.
 - Das Halbtaxabonnement ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.
-



Auto

Für Personen, die Asylsozialhilfe erhalten, ist der Besitz eines Autos nicht erlaubt. Dies gilt auch für Personen mit Status S, wenn sie sich länger als 12 Monate in der Schweiz aufhalten. Informieren Sie den Sozialdienst Schutzbedürftige, wenn Sie in Besitz eines Autos sind. Er erklärt Ihnen das weitere Vorgehen.

Falls Sie im Besitz eines Autos sind, gilt:

- Die Autoversicherung ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers. Die Kosten werden nicht durch die Asylsozialhilfe übernommen.
 - Kosten für den Unterhalt des Fahrzeugs wie z.B. Benzin, Bussen oder Parkgebühren werden nicht von der Asylsozialhilfe übernommen.
-



Arbeit und Ausbildung

1. Berufslehre

Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zur Berufslehre. Ansprechpartner ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW). Lehrbetrieb und Personen mit Status S können den Lehrvertrag direkt über das Portal Berufsbildung oder mittels dem üblichen Formular melden. Falls der Schutzstatus S für Jugendliche während der Lehre aufgehoben werden sollte, kann die Ausreisefrist für Lernende bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung (EFZ, EBA) verlängert werden. Die Ausreisefristen von Familienangehörigen der Lernenden (Eltern, Geschwister) bleiben grundsätzlich unverändert.

2. Bewilligungspflicht

Sie dürfen in der Schweiz arbeiten, sofern Sie eine Bewilligung dafür haben. Die Bewilligung muss von der zukünftigen Arbeitgeberin bzw. vom zukünftigen Arbeitgeber beim Amt für Migration (AMIGRA) beantragt werden. Sie dürfen erst arbeiten, wenn das Gesuch vom AMIGRA bewilligt wurde.

3. Stellensuche und Arbeitsvermittlung

Falls Sie nach einer Stelle suchen, melden Sie sich online unter www.job-room.ch/aaav zur Arbeitsvermittlung an. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) wird Sie danach kontaktieren.

Beim RAV erhalten Sie konkrete Tipps zur Stellensuche und es wird Ihnen gezeigt, wo ein Bedarf an Arbeitskräften besteht und wo Sie die besten Chancen auf Arbeit haben.

Weitere Informationen zum Schweizer Arbeitsmarkt sowie zur Stellensuche finden Sie auf der Website von WAS Luzern.

4. Massnahmen für die berufliche Integration

Sie haben die Möglichkeit, an Massnahmen teilzunehmen, die Ihre berufliche Integration fördern. Zu diesen

Kontakt

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
041 228 52 52
www.beruf.lu.ch

Kontakt

Amt für Migration
Fruktstrasse 15
6005 Luzern
041 228 77 81
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Öffnungszeiten:
MO-MI, FR:
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
DO:
13:00 - 17:00 Uhr

Kontakt

WAS Luzern
041 209 00 00

Massnahmen zählen Bewerbungskurse, Jobcoachings und die aktive Stellenvermittlung durch verschiedene Partner. Um sich für die Massnahmen anzumelden, verwenden Sie bitte das Online-Anmeldeformular auf der Website der DAF.

Online-
Anmeldeformular
[https://daf.lu.ch/
Ukraine_Informationen/
Ausbildung_Arbeit](https://daf.lu.ch/Ukraine_Informationen/Ausbildung_Arbeit)

5. Arbeit und Asylsozialhilfe

Falls Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben und Lohn erhalten, müssen Sie dies umgehend und unaufgefordert dem Sozialdienst Schutzbedürftige melden, sofern Sie Asylsozialhilfe erhalten. Wenn Sie trotz Einkommen zur Deckung Ihrer Lebenshaltungskosten weiterhin auf Asylsozialhilfe angewiesen sind, müssen Sie jeden Monat die Lohnabrechnung beim Sozialdienst Schutzbedürftige einreichen.

6. Ausbildung

Gemäss Asylgesetz haben Sie als Person mit Status S kein Anrecht auf Ausbildungsbeiträge. Die DAF finanziert diese somit nicht.



Wohnen

1. Keine freie Wohnsitzwahl

Als schutzbedürftige Person wurden Sie dem Kanton Luzern zugewiesen. Sie dürfen nicht ohne Bewilligung des SEM in einen anderen Kanton umziehen (siehe Information Status S). Falls Sie in einen anderen Kanton ziehen möchten, müssen Sie ein Gesuch um Kantonswechsel beim SEM stellen.

Wichtig

Falls Sie den Kanton ohne Bewilligung wechseln, werden Sie von der Asylsozialhilfe, der Kranken- und Haftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Innerhalb des Kantons weist Ihnen die DAF eine Unterkunft zu. Ein Wechsel der Unterkunft ist nur in absoluten Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis der DAF möglich. Davon ausgenommen sind Personen, die keine Asylsozialhilfe beziehen.

Wichtig

Wenn Sie keine Unterkunft haben, melden Sie sich beim Sozialdienst Schutzbedürftige. Sie dürfen nicht selber eine Wohnung mieten.

In der Schweiz gilt ein Arbeitsweg von Ihrem Wohnort zur Arbeitsstelle (Hinfahrt) von maximal zwei Stunden als zumutbar. Ein Arbeitsweg unter zwei Stunden begründet somit keinen Wechsel des Wohnorts und der Unterkunft.

2. Unterbringung in kantonalen Unterkünften (Kollektivunterkünfte, Kantonswohnungen)

Wohnkosten

Die Wohnkosten werden direkt durch den Kanton Luzern bezahlt.

Hausordnung

Die Unterkunft ist ausschliesslich für die durch die DAF zugewiesenen Personen bestimmt. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten. Es dürfen keine anderen Personen zur Übernachtung oder zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt eingeladen werden.

Verlust des Unterbringungsplatzes

Der Wohnraum im Kanton Luzern ist enorm knapp. Aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen ist der Kanton Luzern auf jeden einzelnen Platz angewiesen. Deshalb ist es nicht möglich, einen Platz über längere Zeit freizuhalten, wenn eine Person diesen infolge Reisetätigkeit nicht nutzt. Konkret bedeutet das: Falls Sie in einer Kollektivunterkunft oder Kantonswohnung untergebracht sind und länger als drei Tage ungemeldet abwesend sind, werden Sie nach drei Tagen abgemeldet und Ihr Platz wird einer anderen Person zugewiesen. An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass alle Abwesenheiten meldepflichtig sind (siehe Seite 5, Rechte und Pflichten in der Asylsozialhilfe).

Kontakt

Staatssekretariat für Migration
Taskforce Kantonswechsel Ukraine
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
www.sem.admin.ch

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Sozialdienst
Schutzbedürftige
041 228 53 00
sozialdienst.ukraine.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Öffnungszeiten:

Telefon
MO - FR
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr

Schalter
08:30 - 11:45 Uhr
13:30 - 16:45 Uhr

Schalter und
Telefone sind am
Mittwochvormittag
geschlossen

Das bedeutet, Sie müssen dem Sozialdienst Schutzbedürftige oder dem Zentrumspersonal vorgängig Abwesenheiten, die mehr als drei Tage dauern, melden.

Betreuung

Die in den Kantonswohnungen untergebrachten Personen werden punktuell durch Mitarbeitende der DAF betreut. Ihnen muss der Zutritt zur Wohnung gewährt werden.

3. Private Unterbringung in Gastfamilien

Ihre Gastgeberin oder Ihr Gastgeber hat sie freundlicherweise bei sich aufgenommen. Die Gastfreundschaft ist verbunden mit Kosten für die Gastgebenden.

Beitrag an die Wohnkosten der Gastfamilie

Falls Sie Asylsozialhilfe erhalten, kann Ihre Gastgeberin oder Ihr Gastgeber mit Ihnen einen Mietvertrag bzw. Untermietvertrag abschliessen. Diesen müssen Sie dem Sozialdienst Schutzbedürftige vorlegen, damit er prüfen kann, ob die Miete verhältnismässig ist und innerhalb der Mietzinsrichtlinien liegt. Ist dies der Fall, kann Ihr Mietanteil von der Asylsozialhilfe übernommen werden. Das Geld für den Mietanteil wird Ihnen auf Ihr Bank- oder Postkonto überwiesen. Sie müssen das Geld anschliessend an Ihre Gastgeberin oder Ihren Gastgeber weiterleiten.

Wichtig

Sie müssen mit der Gastfamilie leben, um einen Mietvertrag bzw. Untermietvertrag abzuschliessen. Sie dürfen nicht in einer Wohnung leben, welche die Gastfamilie extra für sie mietet.

Kostenbeitrag an Haushaltsführung

Falls Sie Asylsozialhilfe erhalten, müssen Sie damit Ihren Grundbedarf für das Leben decken. Dazu gehören auch Nahrungsmittel sowie Hygiene- und Haushaltsprodukte. Sofern Ihre Gastfamilie es wünscht, sind Sie verpflichtet, einen Kostenbeitrag an die Haushaltsführung zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages vereinbaren Sie mit Ihrer Gastfamilie. Das Geld händigen Sie direkt Ihrer Gastfamilie aus.

Anforderungen an das Zusammenleben in Gastfamilien

Sie wurden als Gäste aufgenommen. Sie sollten ein abschliessbares Zimmer und Zugang zu Küche und Bad haben. Sprechen Sie mit Ihrer Gastfamilie darüber, wie Sie sich das Zusammenleben vorstellen und wo Ihrer beider Grenzen liegen. Als Gäste haben Sie das Recht auf Privatsphäre. Erklären Sie Ihren Gastgeberinnen und Gastgebern, wenn Sie für sich sein möchten.

Wenn das Zusammenleben nicht funktioniert

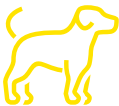
Falls Sie nicht mehr bei Ihrer Gastfamilie wohnen können oder möchten, melden Sie sich beim Sozialdienst Schutzbedürftige. Wir weisen Sie einer neuen Unterkunft zu.

Wichtig

Denken Sie daran, sich bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde abzumelden, wenn Sie umziehen. Melden Sie ausserdem dem Sozialdienst Schutzbedürftige Ihre neue Wohnadresse.

4. Eigene Mietverträge

Schutzbedürftige, die Asylsozialhilfe erhalten, dürfen ohne Bewilligung der DAF keine eigenen Mietverhältnisse eingehen.



Haustiere

Die Schweiz erlaubt Ihnen, Ihre Haustiere (Hunde und Katzen) in die Schweiz mitzunehmen. Sie müssen Ihre Tiere bei der Ankunft in der Schweiz registrieren und angeben, ob sie gegen Tollwut geimpft sind. Füllen Sie dazu das offizielle Meldeformular aus, das auf der Webseite des Veterinärdienstes des Kantons Luzern verfügbar ist. Senden Sie das Formular innerhalb von 24 Stunden an die im Dokument angegebene E-Mailadresse. Der Veterinärdienst des Kantons Luzern wird Sie

Kontakt

Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

anschliessend darüber informieren, ob weitere Massnahmen nötig sind.

Wichtig

Nicht in allen Unterkünften sind Haustiere erlaubt. Sollten Sie in eine kantonale Unterkunft wechseln wollen, geben Sie dem Sozialdienst Schutzbedürftige bitte an, dass Sie Haustiere haben.



Schule

Jedes Kind im schulpflichtigen Alter (5-16 Jahre) hat unabhängig seines Aufenthaltsstatus ein Recht auf Bildung an seinem Wohnort.

1. Obligatorische Schule

Um Ihr Kind bzw. Ihre Kinder für die Schule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) anzumelden, wenden Sie sich an Ihre Einwohnergemeinde. Diese übernimmt die Anmeldung Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder für die Schule.

In den Kollektivunterkünften des Kantons entfällt die Anmeldung bei der Gemeinde, da Ihr Kind in die Zentrumsschule eingeschult wird.

Bei Schuleintritt in die 1. Klasse sowie beim Eintritt in die 1. Oberstufenklasse wird durch die Asylsozialhilfe jeweils ein Beitrag von CHF 100.00 gewährt. Kosten für den Mittagstisch an der Schule werden nur übernommen, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

2. Nachobligatorisches Schulangebot

Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren sind in der Schweiz nicht mehr schulpflichtig. Sie dürfen jedoch die Schulangebote Asyl besuchen. Verantwortlich für die Schulangebote Asyl ist die Dienststelle Volksschulbildung. Informationen zur Anmeldung erhalten Sie dort.

Kontakt

Dienststelle
Volksschulbildung
Schulangebote Asyl
Schulhaus Schädrüti
Würzenbachmatte 1
6006 Luzern
041 228 79 40
Brigitt.stadelmann@edulu.ch
www.volksschulbildung.lu.ch



Externe Kinderbetreuung

Spielgruppenbesuch

Kinder mit Status S dürfen die Spielgruppen besuchen. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) übernimmt allfällige Beiträge an die Spielgruppen, sofern Sie als Eltern der Kinder bei der DAF angemeldet sind und von dieser Sozialhilfe erhalten. Nicht bedürftige Personen kommen selber für die Kosten auf.

Spielgruppen oder Gemeinden müssen vorgängig einen Antrag bei der DAF einreichen. Die DAF prüft anschliessend, ob ein Anspruch auf Beiträge besteht. Es werden keine Beiträge rückwirkend übernommen.

Der Antrag ist hier verfügbar:

https://daf.lu.ch/Ukraine_Informationen/Schule

Betreuung in Kindertagesstätten, Mittagstisch, Randzeitenbetreuung

Kosten wie zum Beispiel für Mittagstisch, Randzeitenbetreuung oder Betreuung in Kindertagesstätten werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahmen: Kosten für den Mittagstisch an der Schule werden übernommen, wenn dies aus schulobligatorischen Gründen erforderlich ist (z.B. Oberstufenbesuch in einer anderen Gemeinde). Weiter können externe Betreuungskosten übernommen werden, wenn diese aufgrund von Kinderschutzmassnahmen oder kindsbezogenen Fördermassnahmen (z.B. Behinderung des Kindes) erforderlich werden.

Sofern Sie als Eltern mit Status S erwerbstätig sind, jedoch weiterhin von Asylsozialhilfe abhängig bleiben, besteht kein Anspruch auf Vergütung von externen Betreuungskosten. Sofern mit der Arbeitsaufnahme eine nachhaltige Ablösung von der Asylsozialhilfe erreicht wird, kann eine allfällige Übernahme der externen Betreuungskosten geprüft werden.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Abteilung
Integrationsmassnahmen
Fachressort Integration
041 469 41 40
Integration.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch



Deutschkurse

Der Status S sieht vor, dass Sie in Ihre Heimat zurückkehren, sobald dies möglich ist. Daher erhalten Sie keine umfassende Integrationsförderung. Lediglich der Besuch von Deutschkursen wird Personen mit Asylsozialhilfe finanziert.

Falls Sie Deutschförderbedarf haben, können Sie sich mittels Online-Formular auf der DAF-Webseite anmelden.

Sie müssen einen Einstufungstest absolvieren, damit wir abschätzen können, welcher Deutschkurs für Sie geeignet ist. Wir informieren Sie, sobald wir Sie zu einem Deutschkurs angemeldet haben.

Wichtig

Melden Sie sich nicht selbst für einen Deutschkurs an, da ansonsten die Kosten nicht von uns übernommen werden.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Abteilung
Integrationsmassnahmen
Fachressort Integration
041 469 41 40
Integration.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch



Hilfsangebote

Verschiedene Organisationen, Kirchen und Vereine führen Angebote, um Geflüchteten die Ankunft und das Leben im Kanton Luzern zu erleichtern.

Eine Übersicht der Angebote finden Sie auf der Website der DAF unter Integrationsmassnahmen > Freiwilligenarbeit > Datenbank Freiwilligenangebote.

Kontakt

Dienststelle Asyl- und
Flüchtlingswesen
Koordinationsstelle
Freiwilligenarbeit
freiwillige.daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
www.daf.lu.ch
daf@lu.ch

